

SATZUNG

Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland

Stand vom 26.10.2012

Präambel

Anliegen des Stifters ist es, mit der Errichtung der „Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland“ die vielfältigen sozialen, kirchlichen, völkerverständigenden, jugend- und altpflegerischen sowie Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Kolpingwerks zu unterstützen und langfristig finanziell abzusichern. Damit soll eine höhere Kontinuität und Planungssicherheit für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke erreicht werden.

Im Sinne einer gemeinschaftlichen Gesamtverantwortung aller gesellschaftlicher Gruppen für die Verfolgung gemeinwohlorientierter Ziele und Aufgaben ruft die Stiftung auch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Initiativen und sonstige private, staatliche und kirchliche Institutionen und Organisationen auf, sich an der Arbeit der Stiftung zu beteiligen. Die Stiftung setzt sich insbesondere dafür ein, zusätzliches stifterisches Engagement - sei es durch Zustiftungen, sonstige Zuwendungen oder die Gründung unselbständiger Stiftungen - zu initiieren und zu bündeln. Sie bietet dazu auch die treuhänderische Verwaltung von unselbständigen Stiftungen an.

Dieses Angebot richtet sich auch an örtliche und überörtliche Untergliederungen des Kolpingwerks Deutschland, denen durch die Errichtung unselbständiger Stiftungen in der treuhänderischen Verwaltung der „Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland“ die Verwirklichung der Stiftungsziele auf regionaler Ebene ermöglicht werden soll.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland“.
2. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs.1 StiftG NW mit Sitz in Köln.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist vorrangig die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
 - a) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - b) der Jugendhilfe,
 - c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d) der Religion,
 - e) des Schutzes von Ehe und Familie,
 - f) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,

- g) der Altenhilfe,
- h) von Kunst und Kultur,
- i) des Sports,
- j) des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
- k) Förderung des Wohlfahrtswesens,
- l) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

durch steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere für das Kolpingwerk Deutschland und dessen Untergliederungen, wenn die steuerbegünstigten Zwecke der geförderten Körperschaft denen der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland laut vorstehend a) – l) entsprechen, ohne dass aber alle Zwecke laut a) – l) auch von der geförderten Körperschaft vollständig erfüllt werden müssen.

3. Daneben kann die Stiftung die Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Alten- und Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Dies geschieht

- a) zur Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch Durchführung besonderer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit bestimmten inhaltlichen Schwerpunkten oder sonstiger spezifischer Ausrichtung, die sich von den Förderprojekten des Kolpingwerks Deutschland und seinen Gliederungen abgrenzt;
 - b) zur Förderung der Alten- und Jugendhilfe beispielsweise durch Durchführung von Erholungsmaßnahmen;
 - c) zur Förderung des Wohlfahrtswesens beispielsweise durch Betreuungs- und Pflegemaßnahmen für körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO;
 - d) zur Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit z.B. durch Mitgestaltung von Entwicklungshilfeprojekten und beim internationalen Jugendaustausch;
 - e) zur Förderung mildtätiger Zwecke insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO, die diesem Personenkreis die Teilnahme an Bildungs- und Erholungsmaßnahmen ermöglicht;
4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 7. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind im Rahmen des § 21 StiftG NW zulässig.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 11 AO sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Weiterhin können die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - auch aus Zweckbetrieben - im Rahmen des § 58 Nr. 12 AO dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand. Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 30 Personen. Er setzt sich zusammen:
 - a) aus bis zu 17 Personen, die vom Bundesvorstand des Kolpingwerks Deutschland entsandt werden,
 - b) aus weiteren Personen, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrung geeignet sind, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen und das Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu repräsentieren,

2. Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden durch den Bundesvorstand des Kolpingwerks Deutschland berufen. Danach beruft das gesamte amtierende Kuratorium jeweils die neuen Kuratoriumsmitglieder unter Abs. 1b).
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.
4. Kuratoriumsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung eines Mitglieds nach Abs. 1a) entscheidet der Bundesvorstand des Kolpingwerks Deutschland, über die Abberufung eines Mitglieds nach Abs. 1b) entscheidet das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder, jeweils ohne die Stimme des betroffenen Mitglieds, das vorab zu hören ist. Der/die Nachfolger(in) für vorzeitig ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder wird für die restliche Amtszeit berufen.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
6. Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein. Der Ersatz von Reise-, Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten darf die Steuerfreigrenzen der Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Richtlinien zur Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Entscheidung über die Richtlinien der Vermögensverwaltung,
 - c) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplans,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - f) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung,
 - g) die Wahl des Aufsichtsrats,
 - h) die Genehmigung der Geschäftsordnung für das Kuratorium, den Vorstand und den Aufsichtsrat.
3. Das Kuratorium kann für einen bestimmten Geschäftskreis einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB bestellen.
4. Das Kuratorium hat den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzende(n),
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzende(n),
 - c) ein bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern und
 - d) einer oder mehreren Person(en) der Geschäftsführung.
2. Der erste Vorstand wurde durch den Bundesvorstand des Kolpingwerks Deutschland bestellt; die Mitglieder der nachfolgenden Vorstände werden vom Kuratorium berufen. Das Kuratorium bestimmt den/die Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und die Geschäftsführung.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Kuratorium abberufen werden. Sie können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer halbjährigen Kündigungsfrist niederlegen.
4. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein(e) Nachfolger(in) für die restliche Amtszeit vom Kuratorium benannt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nach 1. a) – c) sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäftsführung nach 1. d) kann hauptberuflich ausgeübt werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil, sie hat kein Stimmrecht.
Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein. Der Ersatz von Reise-, Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten darf die Steuerfreigrenzen der Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.
6. Mitglieder des Kuratoriums dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter ein Vorstandsmitglied nach § 9 Abs. 1 a) – c).
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d) die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms,
 - e) Durchführung einer effektiven Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,

- f) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an das Kuratorium,
- g) die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
- h) die Erarbeitung einer Geschäftsordnung für das Kuratorium, den Aufsichtsrat und den Vorstand zur Vorlage im Kuratorium.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist - sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
2. Bei Beschlüssen gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.
3. Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn sich jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bzw. Vertretenen oder der an der schriftlichen Abstimmung Beteiligten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern beider Organe spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen und den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu beraten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung und Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung verlangen.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die folgenden Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands, soweit das Kuratorium dies im Rahmen einer Geschäftsordnung gemäß § 8 der Satzung beschließt.
- b) Der Aufsichtsrat prüft die Einhaltung der Satzung und der Beschlusslagen des Kuratoriums und des Aufsichtsrats durch den Vorstand.

Der Aufsichtsrat erstattet dem Kuratorium schriftlich und mündlich Bericht über seine Tätigkeit und über das Ergebnis der Abschlussprüfung und legt dem Kuratorium den Bericht

des Abschlussprüfers vor. Der Bericht soll dem Kuratorium ein zutreffendes Bild von der Geschäftsführung vermitteln.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 7 Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) eine Person, die vom Bundesvorstand des Kolpingwerks Deutschland benannt wird,
 - b) bis zu 6 Personen, die vom Kuratorium gewählt werden.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann, wer Mitglied des Kolpingwerkes Deutschland ist. Endet die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds im Kolpingwerk Deutschland, endet sein Aufsichtsratsmandat.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit auf der nächsten Kuratoriumssitzung ein Aufsichtsratsmitglied nach zu wählen.

4. Der Aufsichtsrat kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung verlangen.
5. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates werden weitere Personen, die für Beratungspunkte von Bedeutung sind, zur Sitzung eingeladen.

Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie kann durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zeitweilig von der Sitzung ausgeschlossen werden.

6. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein. Der Ersatz von Reise-, Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten darf die Steuerfreigrenzen der Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll bzw. nicht mehr möglich ist, so kann das Kuratorium einen neuen Zweck im Sinne des Stifters beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und den Zwecken gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen.
2. Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Kuratoriumsmitglieder.
3. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollten erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 14

Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen; § 13 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein. Der Beschluss soll erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden. Er bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rechtsträger des Kolpingwerks Deutschland, Deutsche Kolpingsfamilie e.V., oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde der Stiftung in Kraft.

Köln, den 26.01.2002

Der Vorstand des Deutsche Kolpingsfamilie e.V.

- 1. Änderung durch Beschluss des Kuratoriums am 10. Dezember 2006*
- 2. Änderung durch Beschluss des Kuratoriums am 26. Oktober 2012*